

# Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

## Neue Straftatbestände für Angehörige eines Heilberufs

Der Bundestag hat am 14.04.2016 nunmehr endgültig das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen verabschiedet, durch das die neuen Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in das Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen werden. Beschlossen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.10.2015 (BT-Drs. 18/6446) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13.04.2016 (BT-Drs. 18/8106). Das Gesetz wird in wenigen Wochen, am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

### Der Beschluss des Großen Strafsenats des BGH

Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung ist die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29.03.2012 (GSSt 2/11). Dieser hatte entschieden, dass die bestehenden Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches für niedergelassene, zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte grundsätzlich nicht anwendbar sind. Ein Vertragsarzt handele bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB (als Voraussetzung für Straftaten im Amt nach §§ 331 ff. StGB; u. a. Vorteilsnahme, Bestechlichkeit) noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr). Er sei nicht dazu bestellt, im Auftrage der gesetzlichen Krankenkassen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen; es erfolge keine Eingliederung in staatliche Systeme, sondern eine Berufsausübung in freiberuflicher Tätigkeit.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall unterhielt ein Pharmaunternehmen unter der Bezeichnung „Verordnungsmanagement“ ein Prämiensystem für die ärztliche Verordnung von Medikamenten aus seinem Vertrieb. Demnach bekam der verschreibende Arzt fünf Prozent der

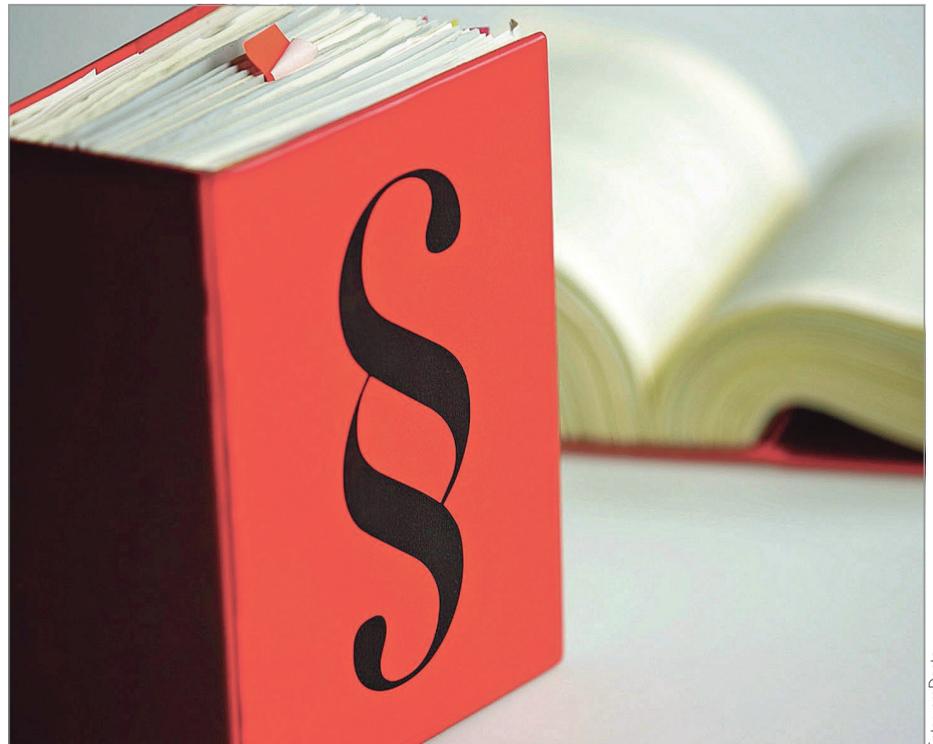


Foto: proDente

Herstellerabgabepreise als Prämie für die Verordnung des Arzneimittels des Unternehmens. Die Zahlungen wurden als Honorar für fiktive wissenschaftliche Vorträge ausgewiesen. In diesem Zusammenhang übergab die angeklagte Pharmareferentin dem ebenfalls angeklagten Vertragsarzt Schecks im Wert von rund 10.000 Euro. In erster Instanz verurteilte das Landgericht Hamburg die Pharmareferentin wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr und den Vertragsarzt wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB (LG Hamburg, Urteil vom 09.12.2010 – 618 Kls 10/09). Im Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof legte der erkennende Senat die entscheidungserheblichen Rechtsfragen wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat für Strafsachen vor, der diese im oben ausgeführten Sinne beantwortete. Die Angeklagten wurden demnach freigesprochen.

In seiner Entscheidung wies der Große Strafsenat des BGH abschließend darauf hin, dass er nicht die grundsätzliche Berechtigung des Anliegens verkenne, Missständen, die – allem Anschein nach

– gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten. Es sei der Rechtsprechung jedoch versagt, bestehende Strafvorschriften, deren Tatbestandsstruktur und Wertungen die Erfassung bestimmter Verhaltensweisen (hier: Prämienzahlungen an einen Vertragsarzt für die Verschreibung von Arzneimitteln) nicht zulassen, allein aufgrund von Strafwürdigkeitserwägungen anzuwenden. Entsprechende Strafwürdigkeitserwägungen seien allein dem Gesetzgeber vorbehalten.

### Das Gesetzgebungsverfahren

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Großen Strafsenats war es aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich, Lücken bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen zu schließen. Dementsprechend sah der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vor, dass ein neuer Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch geschaffen wird.

Auf den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 04.02.2015 folgte der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.10.2015, der nun in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13.04.2016 angenommen wurde. Durch die Befassung des Rechtsausschusses hat das Gesetz im Vergleich zu dem Entwurf der Bundesregierung maßgebliche Änderungen insbesondere im Hinblick auf den angedachten berufsrechtlichen Verweis und den Strafantrag erfahren.

Im Einzelnen: Im Strafgesetzbuch werden nunmehr die Straftatbestände der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB) und der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB) aufgenommen und die Regelbeispiele des § 300 StGB für besonders schwere Fälle auch auf die neuen Straftatbestände erstreckt.

Die neuen Vorschriften sind rechtssystematisch in den 26. Abschnitt des StGB als Straftaten gegen den Wettbewerb eingefügt. Nach den Erwägungen des Gesetzgebers beinhalten die Neuregelungen einen doppelten Rechtsgüterschutz: Die Vorschriften sollen sowohl einen fairen Wettbewerb im Gesundheitswesen sichern als auch das Vertrauen der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen schützen.

Auf die entsprechende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz wurde die im Regierungsentwurf vorgesehene Tatbestandsalternative der „Verletzung der beruflichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“ wegen Zweifeln an der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit gänzlich gestrichen.

Ebenfalls aufgrund der Beschlussempfehlung entfallen ist die geplante Änderung des § 301 StGB zum Strafantrag. Ursprünglich sollten auch die neuen Tatbestände als sogenannte relative Antragsdelikte ausgestaltet sein, d. h. in der Regel nur auf Antrag verfolgt werden. Eine Strafverfolgung ohne Antrag wäre nur dann erfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen

## Die neuen Straftatbestände im Wortlaut

### § 299a StGB

#### Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 299b StGB

#### Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Die geänderte Vorschrift des § 300 StGB im Wortlaut

### § 300 StGB

#### Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Strittig war hierbei insbesondere der Kreis der Antrags-

berechtigten; im Gesetzesentwurf waren insofern die berufsständische Kammer, die kassenärztliche bzw. kassenzahnärztliche Vereinigung, rechtsfähige Berufsverbände,

die gesetzliche Kranken- und Pflegekasse des Patienten oder das private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen des Patienten vorgesehen. Die neuen Straftatbestände sind nunmehr jedoch als sogenannte Offizialdelikte ausgestaltet. Dies bedeutet, dass eine Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu erfolgen hat.

## Der Regelungsinhalt der neuen Straftatbestände

Die Straftatbestände der §§ 299a und 299b StGB beziehen sich jeweils auf Angehörige von Heilberufen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Davon erfasst sind sowohl akademische Heilberufe (Zahnärzte, Ärzte etc.) als auch Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten etc.). Als Täter im Sinne des § 299a StGB kommt daher ausschließlich der genannte Personenkreis in Betracht, während Täter im Sinne des § 299b StGB jedermann sein kann, der mit der entsprechenden Tathandlung auf einen Angehörigen eines Heilberufs einwirkt.

§ 299a StGB stellt die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe. Demnach ist auf der Nehmerseite das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils als Gegenleistung für die unlautere Bevorzugung eines anderen bei heilberuflichen Verwaltungsentscheidungen (Verordnung von Arznei, Heil- und Hilfsmitteln und Medizinprodukten), bei Bezugsentscheidungen (Bezug von Arznei, Hilfsmitteln und Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind) und Zuführungsentscheidungen (Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial) strafbar. § 299b StGB erfasst spiegelbildlich die aktive Bestechung im Gesundheitswesen und sanktioniert auf der Geberseite das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils im vorgenannten Sinne.

Als Vorteil wird jede Zuwendung verstanden, auf die der Täter keinen Rechtsan-

spruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert. Unter den Tatbestand fallen somit sämtliche Vorteile, auch materielle und immaterielle Zuwendungen sowie Vorteile für den Täter selbst oder einen Dritten. Eine Geringwertigkeitsgrenze gibt es nicht. Lediglich bei sozialadäquaten Zuwendungen, die nicht geeignet sind, die heilberufliche Entscheidung zu beeinflussen, soll nach der Gesetzesbegründung der Tatbestand nicht erfüllt sein.

Das bloße Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils auf Nehmerseite bzw. das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils auf Geberseite führen noch nicht dazu, dass der jeweilige Tatbestand erfüllt ist. Der Vorteil muss vielmehr als Gegenleistung für eine zumindest intendierte Bevorzugung in unlauterer Weise im Wettbewerb gedacht sein. Wie bei allen anderen Korruptionstatbeständen im Strafgesetzbuch bedarf es somit einer inhaltlichen Verknüpfung zwischen Vorteil und Gegenleistung, mithin einer sog. Unrechtsvereinbarung.

Die Straftatbestände sind weiterhin als abstrakte Gefährungsdelikte ausgestaltet. Die unlautere Bevorzugung im Wettbewerb muss daher nicht tatsächlich erfolgt sein; ausreichend ist, dass sie Gegenstand der – angestrebten – Unrechtsvereinbarung ist. Unlauter ist eine Bevorzugung, wenn sie geeignet ist, Mitbewerber durch die Umgehung von Wettbewerbsregeln zu schädigen.

Als Rechtsfolgen einer Tat sehen beide Tatbestände eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. In besonders schweren Fällen verschiebt sich der Strafrahmen gemäß § 300 StGB auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

## Die einzelnen Fallgestaltungen

Während des laufenden Gesetzgebungsvorhabens wurde vielfach spekuliert, welche Verhaltensweisen zukünftig strafrechtlich relevant sein werden. Erst jetzt steht fest, wie die Straftatbestände endgültig gefasst sind. Die Verhaltensweisen, die zukünftig den neuen Tatbeständen unterfallen, stellen für den beteiligten Zahnarzt regelmäßig auch eine Verletzung seiner Berufspflichten und ggfs. auch vertragszahnärztlichen Pflichten dar.

Der Gesetzgeber benennt in der Gesetzesbegründung zahlreiche Fallgestaltungen, wie z. B. die Einladung zu Kongressen, die Übernahme von Fortbildungskosten, die Einräumung von Vermögens- oder Gewinnbeteiligungen, die Teilnahme an Anwendungsbeobachtungen, die Beteiligung an Unternehmen im Gesundheitswesen, als etwaige Vorteile. Für die strafrechtliche Relevanz ist jeweils der Einzelfall unter Berücksichtigung der weiteren Tatbestandsmerkmale zu prüfen.

Hinsichtlich der Beteiligung an Unternehmen im Gesundheitswesen führt der Gesetzgeber in der Begründung aus, dass eine unzulässige und strafbare Verknüpfung zwischen Unternehmensbeteiligung und medizinischen Entscheidungen vorliegen kann, wenn ein Arzt einem Unternehmen, an dem er selbst wirtschaftlich beteiligt ist, einen Patienten zuführt und er für die Zuführung des Patienten wirtschaftliche Vorteile, etwa eine Gewinnbeteiligung, erhält. Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung vom 13.01.2011, I ZR 111/08, entschieden, dass Vereinbarungen, nach denen die Gewinnbeteiligung oder sonstige Vorteile des Arztes unmittelbar von der Zahl seiner Verweisungen oder dem damit erzielten Umsatz abhängen, stets unzulässig sind. Ist der Arzt nur mittelbar, insbesondere über allgemeine Gewinnausschüttungen am Erfolg eines Unternehmens beteiligt, kommt es für die Zulässigkeit darauf an, ob er bei objektiver Betrachtung durch seine Patientenzuführung einen spürbaren Einfluss auf den Ertrag aus seiner Beteiligung nehmen kann.

Gleiches gilt für die Zuführung von Patienten und Untersuchungsmaterial. Der Begriff der Zuführung ist weit zu verstehen; hierunter

# Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis

## Neue Schriftenreihe von BZÄK und KZBV

fallen Zuweisungen, Überweisungen, Verweisungen und Empfehlungen. Vereinbarungen mit gewerblichen Laboren, nach denen Vorteile dafür gewährt werden, dass sich ein Arzt oder Zahnarzt zur Zuführung an ein bestimmtes Labor verpflichtet (ein solcher Fall lag der Entscheidung des BGH vom 23.02.2012, I ZR 231/10, zugrunde), sind zukünftig strafbar. Ausdrücklich nicht davon berührt ist nach der Gesetzesbegründung der Betrieb eines eigenen Labors durch Zahnärzte auf der Grundlage des zahnärztlichen Berufsrechts.

Vor diesem Hintergrund werden im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung insbesondere folgende Sachverhalte erörtert, in denen je nach Ausgestaltung im Einzelfall eine Strafbarkeit der Beteiligten unter Berücksichtigung der weiteren Tatbestandsmerkmale zu prüfen wäre:

- Absprachen zwischen überweisenden Praxen und überweisungsempfangenden Praxen
- Absprachen zwischen Zahnarztpraxen und gewerblichen Laboren
- Beteiligungen an gewerblichen Laboren
- Sogenanntes Partnerfactoring
- Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen

Weitere rechtliche Ausführungen zu ausgewählten Themenbereichen können insbesondere der gemeinsamen Schriftenreihe der BZÄK und KZBV „Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ entnommen werden. Bisher erschienen sind die Bände „Zahnmedizin und Zahntechnik“ und „Einkauf von Materialien“. Ein weiterer Band zum Thema des Korruptionsgesetzes ist in Vorbereitung (s. Info rechts).

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die bereits bestehenden rechtlichen Regelungen des Approbationsrechts, des Berufsrechts und auch des Vertragszahnarztrechts neben den neuen Straftatbeständen Anwendung finden. Ein etwaiges Fehlverhalten löst daher weitreichende medizinrechtliche Konsequenzen für den Angehörigen eines Heilberufes aus.

Dr. iur. Kathrin Janke

Die in der breiten Öffentlichkeit geführte Diskussion um Korruption und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen ist für den Gesetzgeber Anlass, in absehbarer Zeit eine entsprechende neue Strafrechtsnorm zu beschließen. Zudem gewinnen Transparenz und Compliance in der öffentlichen Wahrnehmung zunehmend an Bedeutung.

Die strikte Einhaltung rechtlicher Vorgaben ist daher Ziel und Auftrag jedes einzelnen Zahnarztes sowie des zahnärztlichen Berufsstandes in seiner Gesamtheit. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die Fragen „Was darf ich denn noch?“ und „Was ist verboten?“ inzwischen fester Bestandteil des Beratungsalltags von Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Die neue Schriftenreihe von Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlicher Vereinigung (KZBV) „Beruf + Recht“ möchte in diesem Zusammenhang Antworten geben und dabei helfen, die spürbare Verunsicherung abzubauen. Hierzu werden ausgewählte Einzelfragen des zahnärztlichen Alltags rechtlich näher beleuchtet.

BZÄK und KZBV haben nun zwei Online-Broschüren mit Rechtsgrundlagen und Hinweisen für die Zahnarztpraxis veröffentlicht:

### Zahnmedizin und Zahntechnik

Die Online-Broschüre „Zahnmedizin und Zahntechnik – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ zeigt die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit des Zahnarztes mit dem Zahntechniker auf. Sie ist online abrufbar sowohl unter [www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Zahnmedizin\\_Zahntechnik.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Zahnmedizin_Zahntechnik.pdf) als auch unter [www.kzbv.de/zahnmedizin-und-zahn-technik.962.de.html](http://www.kzbv.de/zahnmedizin-und-zahn-technik.962.de.html)

### Einkauf von Materialien

Die Online-Broschüre „Einkauf von Materialien – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ untersucht die Fragen aus verschiedenen Blickwinkeln – vom Berufsrecht, über das Sozial- bis hin zum Strafrecht – und leistet so einen Beitrag zur Rechtstreue aller Beteiligten. Dieses Dokument kann heruntergeladen werden unter [www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/einkauf\\_materialien.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/einkauf_materialien.pdf) oder [www.kzbv.de/einkauf-von-materialien.978.de.html](http://www.kzbv.de/einkauf-von-materialien.978.de.html).

Quelle: BZÄK

